

metiundo GmbH: Ein zukunftsfähiges Messwesen für die Digitalisierung der Energiewende

1. Unsere Vision: Digitalisierung als Schlüssel zur Energiewende

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn Erzeugung, Verbrauch und Netze intelligent miteinander verzahnt werden. Zentrale Voraussetzung dafür ist eine flächendeckende digitale Mess- und Steuerungsinfrastruktur.

Insbesondere im Mehrfamilienhaus (MFH) besteht weiterhin erheblicher Nachholbedarf: Hier treffen hohe Verbräuche, begrenzte Transparenz und komplexe Akteursstrukturen aufeinander.

Wir setzen uns für eine konsequente Elektrifizierung der Energieträger, die Dekarbonisierung des Gebäudebestands und die aktive Einbindung aller Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende ein.

Unsere Position:

Der gesetzliche Rahmen muss so ausgestaltet sein, dass Digitalisierung, Innovation und Skalierung von Lösungen für Gebäude, Quartiere und Kunden aktiv ermöglicht werden.

2. Wettbewerb im Messstellenbetrieb

Ein leistungsfähiges Messwesen braucht Wettbewerb. Der wettbewerbliche Messstellenbetrieb (wMSB) ergänzt den grundzuständigen Messstellenbetrieb (gMSB) sinnvoll und schafft zusätzliche Installationskapazitäten, Innovationsanreize und Kundenorientierung.

Unsere Forderung:

Der Wettbewerb im Messwesen muss erhalten und gestärkt werden. Die Branche braucht eine Ende der Marktrollendiskussion. Wir fordern von der Politik ein klares Bekenntnis zum Wettbewerb.

3. Konkrete regulatorische Vorschläge

Um den flächendeckenden Rollout von intelligenter Mess- und Steuerungstechnik schnell, gerecht und wirtschaftlich voranzutreiben, braucht es ausgewogene regulatorische Rahmenbedingungen. Aus unserer Sicht sind folgende Anpassungen notwendig:

Messstellenebetriebsgesetz (MsbG)

§ 5 MsbG – Einschränkung des Auswahlrechts aufheben

Nach dem erstmaligem Einbau eines iMsys durch den gMSB, kann ein Anschlussnutzer für zwei Jahre nicht von seinem Auswahlrecht für den

Messstellenbetrieb Gebrauch machen. Diese Einschränkung kann in der Praxis dazu führen, dass Endverbraucher nicht zum Stromversorger oder Anbieter von Energiewendetechnologien ihrer Wahl wechseln können, da diese Anbieter oftmals nur mit einem wMSB zusammenarbeiten. Die Einschränkung des Auswahlrechts sollte verkürzt oder ganz abgeschafft werden.

§ 6 MsbG – Fristen im Liegenschaftsmodell verkürzen

Die Fristen zur Umsetzung des Liegenschaftsmodells in §6 Abs. 2 & Abs. 3 MsbG führen in der Praxis zu starken Verzögerungen. Im schlechtesten Fall kann eine gewünschte Umrüstung auf einen Betrieb mit intelligenten Messsystemen erst nach 11 Monaten umgesetzt werden – obwohl alle Seiten es wollen. **Wir regen daher an, die Fristen in Absatz 2 Satz zur Einräumung eines Bündelangebotes (Absatz 2 Satz 3) von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Darüber hinaus sollte die Frist zwischen Ausübung des Auswahlrechts und Beendigung bestehender Messstellenverträge (Absatz 2 Satz 2) von drei Monaten auf 1 Monat verkürzt werden.**

§ 6 MsbG – Preisobergrenzen (POGs) im Liegenschaftsmodell

Bei der iMSys-Vollausstattung einer Liegenschaft der Sparte Strom sollen die MSB seit der letzten MsbG-Novelle die Preisobergrenzen gegenüber dem Anschlussnehmer einhalten. Die Preisobergrenzen gegenüber dem Anschlussnutzer, i.d.R. Mieter oder Endverbraucher, sind richtig und wichtig. Sie werden ohnehin von allen MSBs, auch wegen den weiteren Bestimmungen des §6 MsbG, eingehalten. **Aber gegenüber dem Anschlussnehmer, i.d.R. einem Vermieter, waren die wettbewerblichen Messstellenbetreiber in Ihrer grundsätzlich Preisgestaltung frei.** Und zwar aus gutem Grund – denn der Anschlussnehmer entscheidet sich ohnehin nur für einen wMSB, weil dieser einen Mehrwert für ihn liefert, der über seinen gesetzlichen Anspruch hinaus geht. **Deshalb ist die Vertragsbeziehung von Anschlussnehmer zu wettbewerblichem Messstellenbetreiber eine freiwillige und sollte daher auch frei in der Preisgestaltung bleiben.** Die Bedingung mit den Höchstentgelten sollte in §6 Abs. 1 Nr. 1 gestrichen werden.

§ 41 MsbG – Kooperationen im Pflichteinbau ermöglichen

Bereits heute helfen wMSB den regionalen Versorgern und Netzbetreibern bei der Umsetzung von schwierigen Messkonzepten oder dezentralen Energieversorgungsmodellen. **Kooperationen im Pflichtrollout sollten auch zwischen gMSB und wMSB möglich sein, um den iMSys-Rollout insgesamt zu beschleunigen.** Daher sollten iMSys-Einbauten von wMSB im Netzgebiet auf die Rolloutquote des gMSB anrechenbar sein.

§§ 61/62 MsbG – Bereitstellung von Messwerten

Die Pflicht zur Bereitstellung von Viertelstunden- und Echtzeitwerten sollte nicht zwingend über eine Anwendung des Messstellenbetreibers dargestellt werden müssen. Hier regen wir eine Klarstellung in Abs. 2 an, dass die Bereitstellung auch

über den Lieferanten oder andere Dritte erfolgen kann und die Lösung nicht direkt in den Back-End-Systemen beim MSB erfolgen muss. Denn in der Praxis werden iMSys ohnehin oftmals dann eingebaut, wenn entsprechende Energie-Lieferverträge, EMS-Anwendungen, Erzeugungsanlagen oder Verbraucher von kommerziellen Dritten genutzt werden sollen, sodass dem Letztverbraucher bereits dort der Verbrauch visualisiert bereitgestellt wird. Eine Klarstellung, dass die Bereitstellung auch über andere als dem MSB erfolgen darf, würde der Praxis gerechter werden und könnte verhindern, dass ungenutzte Parallellösungen aufgebaut werden.

Betriebskostenverordnung - (BetrKV):

Die Dekarbonisierung des Gebäudebestands und die Teilhabe von Mietern an der Energiewende wird durch den konsequenten Einsatz digitaler Gebäudetechnik ermöglicht. Wir sehen jedoch, dass Vermieter vor Investitionen in digitale Gebäudetechnik zurückschrecken, da die Umlagefähigkeit - anders als bei konventionellen Modernisierungen - nicht gegeben ist. Hier sollte mit einer Änderung der Betriebskostenverordnung Rechtssicherheit geschaffen werden.

Der §2 BetrKV sollte um entsprechende Nummern zur digitalen Gebäudetechnik und zum Messstellenbetrieb gem. §6 MsbG ergänzt werden.

Über die metiundo GmbH:

Als Messstellenbetreiber und Dienstleister bietet metiundo eine umfassende eigene Datenplattform, die durch Smart Meter IT-Anwendungen die Optimierung des Energie- und Wassereinsatzes in Immobilien ermöglicht. metiundo bietet Eigentümer:innen dabei den Komplettservice von Installation und Betrieb der Smart Meter für Strom, Gas, Wärme und Wasser an. Dies ermöglicht Integration und Steuerung von Technologien wie PV-Anlagen, Wallboxen und Wärmepumpen sowie Anwendungen wie ESG-Reporting, Mieterstromabrechnungen und dynamische Stromtarife. metiundo, 2021 von Dennis Nasrun und Felix Mücke gegründet, beschäftigt knapp 60 Mitarbeitende an seinen beiden Standorten Berlin und Heidelberg.